

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die Strafbemessung ist nach den Rechtsquellen örtlich recht verschieden, wobei allerdings nur selten zwischen Schwert- und Messerzücken unterschieden wird<sup>1)</sup>. Peinliche Strafen hiefür begegnen ganz vereinzelt<sup>2)</sup>; meist wird das Delikt leichter geahndet als wirkliche Verwundung und vielfach den „trockenen“, d. h. unblutigen Schlägen gleichgestellt (His, 174). In den etwa gleichzeitigen baierischen Rechten sind die Strafen meist noch geringer und gerne auf der Basis von 60 ⚔ für den Richter normiert<sup>3)</sup>. Voraussetzung der Strafe ist die feindliche Absicht und das Fehlen der Notlage. Der in den baierischen Rechtsbestimmungen häufige Zusatz, daß durch die Waffen kein Schaden geschehen dürfe, und das Gebot der Befriedigung des Klägers, dessen Ehre durch die Drohung gekränkt wird, oder die entsprechende Buße werden im Passauer Artikel vermißt, ebenso ein Vermerk wie im Ssp. I, 62 § 2 und Schwsp. § 98, daß die Konfiskation des Messers oder Schwertes erfolgen solle.

#### Art. 14.

#### Wandel für Verletzungen ohne Blutfluß oder Schläge.

„Uf swen man chlagt umb rauffen, umb maulslege, umb paeulsleg, umb chnuttelsleg, wiert er des uber wunden, der sol dem Rihtaer ein phunt“.

chlagen uf: klagen gegen; chlagen umb: klagen wegen, s. art. 7; paeulslag m. = bûlslac: Schlag, der eine Beule bewirkt; chnuttelslag m. = knütelslac: Schlag mit dem Knüttel.

Unter den angegebenen Körperverletzungen durch Schläge oder im Raufhandel<sup>4)</sup> sind nur leichtere Verwundungen, in der Hauptsache ohne Blutfluß (Blutrüns) aus den Wunden, zu verstehen, also sog. dürre oder trockene Schläge, für die im baierischen Rechtsgebiet sonst gerne „maulschlag“, „maulstreich“ oder „beuschlag“ als termini technici erscheinen<sup>5)</sup>. Während anderswo, wie z. B. im StR.

<sup>1)</sup> So jedoch im baier. LR. 1346, art. 174: 36 ⚔ für Schwertzücken, 24 ⚔ für Messerzücken, also zusammen 60 ⚔.

<sup>2)</sup> So in der Friedensvereinbarung der baier. Herzoge Ludwig II. und Heinrich I. von 1285 (Qu. u. Er. V, 382): „man slahe im ab die hant“.

<sup>3)</sup> Gewöhnlich mit kleinen Zuschlägen: so 62 ⚔ in den StR. von Neuötting, Traunstein, Burghausen (Haeutle, 21, 179); 72 ⚔ in Vilshofen, Landau a. d. Isar (ders. 86, 228); in Freising 1359 (v. Freyberg V, 195).

<sup>4)</sup> „rauffen“ bezeichnet im baier. Dialekte bis heute nicht nur bloßes Haar-raufen sondern auch Händel, die mit Stößen, Schlägen und Hieben abgehen.

<sup>5)</sup> Die uralten Termini plotrüns („Blutrünse“), pulislac („Beulenschlag“) finden sich bereits in der Lex Baiuw. IV, 1; V, 1; s. hiezu auch das Glossar der Ausgabe von K. Beyerle, S. 213.